

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZB 17/97

vom

2. Februar 1998

in dem Rechtsstreit

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am
2. Februar 1998 durch den Vorsitzenden Richter Röhrich und
die Richter Dr. Hesselberger, Prof. Dr. Goette,
Dr. Kurzwelly und Kraemer

beschlossen:

Die (weitere) Beschwerde des Beklagten gegen den Be-
schluß des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm
vom 18. August 1997 in Verbindung mit dem Beschluß vom
12. November 1997 wird als unzulässig verworfen.

- 3 -

Gründe:

I.

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten die Herausgabe von Gegenständen, die im Rahmen eines gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens asserviert worden waren. Dem Beklagten wurde Prozeßkostenhilfe bewilligt und ein Prozeßbevollmächtigter beigeordnet. Am 12. Oktober 1995 schlossen die Parteien vor dem Landgericht M. einen Vergleich, in dem der Beklagte das Eigentum der Klägerin an bestimmten Sachen anerkannte und der Herausgabe der Sachen durch die Staatsanwaltschaft an die Klägerin zustimmte. Damit sollten sämtliche Ansprüche, die Gegenstand des Rechtsstreits waren, erledigt sein. Mit Schreiben vom 18. November 1995 wandte sich der Beklagte persönlich an das Landgericht und beantragte, ihm einen anderen Anwalt beizuordnen, da der Vergleich unwirksam oder widerrufbar sei und er das Vertrauen zu seinem Prozeßbevollmächtigten verloren habe. Diesen Antrag hat das Landgericht am 29. November 1995 mangels hinreichender Erfolgsaussicht zurückgewiesen. Das Abhilfungsverfahren blieb erfolglos.

Das Oberlandesgericht Hamm hat die Beschwerde des Beklagten mit Beschluß vom 18. August 1997 und seine hiergegen erhobenen Gegenvorstellungen mit Beschluß vom 12. November 1997 zurückgewiesen. Gegen diese Beschlüsse wendet sich der Beklagte mit seiner "außerordentlichen Beschwerde".



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II.

Die (weitere) außerordentliche Beschwerde des Beklagten ist nicht statthaft und damit unzulässig. Gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte über die Beschwerde im Prozeßkostenhilfverfahren (§ 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO) ist eine weitere Beschwerde an den Bundesgerichtshof nicht möglich (§ 567 Abs. 4 Satz 1 ZPO). Eine der in § 567 Abs. 4 Satz 2 ZPO genannten Ausnahmen liegt nicht vor. Für eine "greifbare Gesetzeswidrigkeit" der angegriffenen Beschlüsse (vgl. dazu Sen.Beschl. v. 7. Juli 1997 - II ZB 7/97, ZIP 1997, 1553 m.w.N.) fehlt jeder Anhaltspunkt.

Röhricht

Dr. Hesselberger

Prof. Dr. Goette

Dr. Kurzwelly

Kraemer